



Vertrag

zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der AG Raum Niederer Fläming

zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen für durch die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehende Aufwendungen für ein verbessertes öffentliches Mobilitätsangebot nach § 42 PBefG in den Kommunen des AG-Raumes

Der Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch die Landrätin, **Frau Kornelia Wehlan**
nachfolgend Landkreis genannt

und

die in der AG Niederer Fläming zusammenwirkenden Kommunen

Stadt Jüterbog, vertreten durch den Bürgermeister, **Herrn Arne Raue**
Gemeinde Niederer Fläming, vertreten durch den Bürgermeister, **Herrn David Kaluza**
Amt Dahme/Mark, vertreten durch den Amtsdirektor, **Herrn Frank Pätzig**
nachfolgend Kommunen genannt

schließen den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsvertrag):

§ 1 Veranlassung und Gegenstand des Vertrages

Der Landkreis ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg¹ Aufgabenträger für den Buslinienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz² als Bestandteil des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) und zuständige örtliche Behörde zur Intervention in den öffentlichen Personenverkehr im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.³ Der Landkreis hat in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans⁴ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ an die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2026 vergeben.⁵ Dieser löst den bis zum 31.07.2016 bestehenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) mit der VTF zum gleichen Leis-

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 15)

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007 - im Folgenden als VO (EG) Nr. 1370/2007 zitiert

⁴ Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018, Beschluss des Kreistages Nr. 4-1801/14 vom 24. Februar 2014

⁵ Beschluss des Kreistages Nr. 5-2656/16 -IV



tungsgegenstand ab. Der Landkreis ist mit der Vergabe zur Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet.

Der vorliegende Vertrag berücksichtigt die mit der Erteilung des öDA an die VTF wirksam gewordene Rechtslage, nach der die Mittel, die der VTF nach dem bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag an Stelle der früheren Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG für die Beförderungsleistungen auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zufließen, in den vom Landkreis zu leistenden Ausgleich entsprechend § 6 des öDA in Verbindung mit Anhang 1 eingeordnet werden. Unberührt bleibt der Anspruch der VTF auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 145 Absatz 3 SGB IX, die aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind.⁶ Um eine unangemessene Benachteiligung der Kommunen aus dieser Neuregelung zu vermeiden, gewährt der Landkreis einen Ausgleich aus den ihm zufließenden Mitteln nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV⁷. Zur Harmonisierung der Periodizität in den Bestimmungsgrößen dieses Vertrages vereinbaren die Partner, die Beteiligung der Kommunen für das Vertragsjahr nach den Bestimmungsdaten im Vorvorjahr zum Vertragsjahr festzulegen. Die Einzelheiten dazu werden in § 2 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 vereinbart.

Im Gebiet der Kommunen wurde ab 2014 ein Mobilitätskonzept mit einem verbesserten ÖPNV-Angebot eingeführt. Es beinhaltet neben anderen Maßnahmen die Einführung und schrittweise Erweiterung eines Rufbusangebotes, dessen aktueller Stand aus Anlage 2 zu diesem Vertrag hervorgeht. Damit wird die Erschließung der einbezogenen Siedlungseinheiten verdichtet und auf arbeitsfreie Tage ausgedehnt. Das ÖPNV-Angebot geht deutlich über die Mindestbedienungsstandards der einbezogenen Ortsteile entsprechend dem Nahverkehrsplan des Landkreises hinaus.

Der VTF entsteht aus diesem Angebot ein zusätzlicher Aufwanddeckungsfehlbetrag, der nicht durch die vom Landkreis zu leistenden Ausgleichszahlungen im Rahmen des ihm erteilten öDA gedeckt wird. Die alleinige Übernahme des zusätzlichen Ausgleichsbetrages durch den Landkreis würde dessen Haushalt unverhältnismäßig belasten und wäre mit der Vorsorgepflicht gegenüber allen im Kreisgebiet wohnenden Bürgern nicht vereinbar.

Der Landkreis und die Kommunen haben sich deshalb darauf verständigt, dass sich die Kommunen an der Deckung des Defizits aus dem Rufbusangebot beteiligen. Der vorliegende Verwaltungsvertrag dient einer stabilen, den Interessen aller Beteiligten gerecht werdenden und für sie nachvollziehbaren Regelung für die Beteiligung. Er tritt an die Stelle der zum gleichen Gegenstand geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 03.09.2014 sowie der dazu abgeschlossenen 2. Änderung vom 19.01.2016.

⁶ Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 Artikel 3, BGBl I Nr. 59 [2012]

⁷ Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung-ÖPNVFV) vom 03. Januar 2005 (GVBl. II/05, S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II, Nr. 75)



§ 2 Leistungsvolumen und Bemessung des Beitrags der Kommunen

- (1) Das von der VTF für 2016 erfasste Leistungsvolumen (Summe aller Nutzfahrstrecken der bestellten Fahrten) beträgt
67.011 Nutzwagen-km.
Das entspricht einer Inanspruchnahme von annähernd 30 % der angebotenen Fahrten bzw. 22 % der angebotenen Nutzfahrleistungen. Das Leistungsvolumen unterliegt jährlichen Schwankungen entsprechend den unterschiedlichen Bestellungen.
- (2) Berechnungsbasis für die Beteiligung der Kommunen sind das von der VTF ausgewiesene Leistungsvolumen durch Rufbusse auf den in Anlage 2 genannten Linien. und das diesem zuzuordnende anteilige Liniendefizit im Vorjahr zum Vertragsjahr. Das Liniendefizit entspricht dem Saldo aus den anteiligen Beträgen der Bestimmungsgrößen
 - Erlöse aus dem Verkauf der Fahrausweise für den Komfortzuschlag, gegenwärtig in Höhe des Komfortzuschlages von 1,00 EUR pro Fahrgast und Fahrt. Weitere anteilige Erlöse werden nicht ausgewiesen.
 - Linienaufwendungen (Kosten des Fahrbetriebes, Infrastruktur- und Vertriebskosten, Verwaltungsaufwand)
- (3) Das sich aus (2) ergebende Liniendefizit wird durch den Entlastungsbeitrag des Landkreises aus den ihm zufließenden Landesmitteln gemäß § 1 Absatz 2 ÖPNVFV (Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV) in der Komponente „Fahrplan-km“, bezogen auf die vertragsgegenständliche Leistung, vermindert. Der Betrag wird durch das für den ÖPNV zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (MIL) jährlich auf der Basis der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel und des Leistungsangebotes im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltjahr (Vertragsjahr) festgestellt. Für den Gültigkeitszeitraum der Verwaltungsvorschrift des MIL für die Durchführung von Bedarfsverkehren wird der Satz pro Nutzwagen-km (Bedarfskilometer) entsprechend Punkt 2.1 der Vorschrift erhöht.⁸
- (4) Die Vertragspartner kommen überein, den Beitrag der Kommunen in jedem Vertragsjahr auf der Basis der im Vorjahr erbrachten Nutzfahrleistung nach (1) auf 50 % des Betrages festzulegen, der sich aus dem Liniendefizit aus der vertragsgegenständlichen im Vorjahr nach (2), vermindert um den Entlastungsbeitrag des Landkreises nach (3), ergibt. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis nach Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der errechnete Betrag wird auf volle 10 EUR aufgerundet
- (5) Der Landkreis fordert in jedem Vertragsjahr von der VTF die Berichterstattung über die Nutzfahrleistung nach (1) und das Liniendefizit nach (2) , bezogen auf das vertragsgegenständliche Rufbusangebot auf dem Gebiet der Kommunen im jeweiligen Vorjahr ein. Er berechnet nach Prüfung der Berichterstattung den Beitrag der Kommunen nach Anlage 1 zu diesem Vertrag und übermittelt diesen der Kommunen bis zum 31.07. des Vertragsjahres zur Stellungnahme. Anlage 1 gilt für das jeweilige Vertragsjahr als bestätigt und wird Bestandteil dieses Ver-

⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV) vom 12.12.2013, jetzt gültig in der Fassung der 2. Änderung vom 08.06.2017, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27/2017, S. 606

Der gegenwärtig festgelegte Ausgleichssatz beträgt 100 %.



ges, wenn von den Kommunen nicht innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch eingelegt wird. Andernfalls treten die Vertragspartner unverzüglich in die Klärung abweichender Standpunkte ein.

- (6) Abweichend von (4) gilt der Beitrag der Kommunen für das Vertragsjahr 2017 und 2018 entsprechend der Beschlussfassung zur Fortsetzung des Fahrtangebotes aus dem Mobilitätskonzept und der weiteren Mitfinanzierung durch die Kommunen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Partner als festgestellt. Die vorliegenden Beschlüsse der Kommunen zur Mitfinanzierung in den Jahren 2017 und 2018 liegen in Orientierung an den vorausgegangenen Vereinbarungen wie folgt vor:

Stadt Jüterbog:	4.095,00 Euro
Gemeinde Niederer Fläming:	936,00 Euro
Amt Dahme/Mark:	819,00 Euro

Die Überweisung der Beträge erfolgt auf das vom Landkreis zu benennende Konto.

§ 3 Beteiligung der Kommunen an der Angebotsgestaltung

Der Landkreis wird die Kommunen in Anhörungen zu Anträgen des Betreiberunternehmens an den Landkreis zu Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistung im Rahmen des ihm erteilten öDA rechtzeitig einbeziehen und seine diesbezügliche Anzeige an die Genehmigungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit den Kommunen abgeben. Die Kommunen können in eigener Zuständigkeit beim Landkreis Veränderungen des Leistungsangebotes auf dieser Linie anregen. Über die grundlegende Fortsetzung und die Höhe der Beteiligung an dem tatsächlichen Defizit ist zum Jahr 2019 neu zu verhandeln.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Etwaige aus der rückwirkenden Inkraftsetzung entstehende Differenzen zu den bereits geleisteten Zahlungen werden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen. Der Vertrag gilt für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, insbesondere dann, wenn wesentliche Veränderungen in bundesrechtlichen und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV wirksam werden.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.



Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Stadt Jüterbog
Jüterbog,

Stadt Jüterbog
Jüterbog,

Arne Raue
Bürgermeister

Joachim Wasmansdorff
1. Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Niederer Fläming
Niederer Fläming,

Gemeinde Niederer Fläming
Niederer Fläming,

David Kaluza
Bürgermeister

Manuel Wutschke
Stellv. Bürgermeister

Amt Dahme/Mark
Dahme/Mark,

Amt Dahme/Mark
Dahme/Mark,

Frank Pätzig
Amtsdirektor

Christina Denkel
Stellv. Amtsdirektorin